

Der schweizerische Bundesrath,  
nach Einsicht des vom Kantonsrathe des Kantons Zürich am 11. Mai 1891 erlassenen Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, sowie eines Schreibens des Regierungsrathes des Kantons Zürich an den Bundesrath vom 23. Mai l. J.,  
gestützt auf Art. 28, 29 und 333 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs,  
auf den Bericht und Antrag des eidg. Justiz- und Polizeidepartements,

in Erwägung:

dass das vom Kantonsrathe des Kantons Zürich erlassene Einführungsgesetz voraussichtlich den vom genannten Bundesgesetze an die Kantone gestellten Anforderungen genügen wird und im übrigen nichts enthält, was mit jenem Gesetze im Widerspruche stünde;

beschliesst:

Dem eingangs genannten Gesetze wird die Genehmigung ertheilt.

Bern, den 26. Mai 1891.

Im Namen des schweizer. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:  
Welti.

Der Stellvertreter des eidgen. Kanzlers:  
Schatzmann.

---

## Verfassungsgesetz

betreffend

besondere Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern.

(Vom 9. August 1891.)

---

### Art. I.

Die Staatsverfassung erhält folgenden Zusatz:

„Art. 55<sup>bis</sup>. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern in Hinsicht auf deren Organisation, deren Verwaltung, die Oberaufsicht, die

Wahl der Beamten und die Abstimmungsart, sowie die Besteuerung Bestimmungen aufzustellen, welche von der Verfassung abweichen.

Solche Ausnahmsbestimmungen dürfen jedoch nur getroffen werden, soweit sie durch die besondern Verhältnisse gerechtfertigt sind.“

## Art. II.

Der Art. 61 wird folgendermassen abgeändert:

„Art. 61. Die Schuldbetreibung wird einem Beamten der politischen Gemeinde übertragen. Für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern können durch die Gesetzgebung abweichende Bestimmungen aufgestellt werden (Art. 55 bis).“

### Der Kantonsrath,

nach Kenntnissnahme von dem Berichte seines Bureau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 9. August 1891 über das vorstehende Verfassungsgesetz, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	79,899
Eingegangene Stimmzettel	69,744
Annehmende sind	36,019
Verwerfende „	25,197
Ungültige Stimmen	58
Leere „	8,470

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Verfassungsgesetz betreffend besondere Bestimmungen für Gemeinden mit mehr als zehntausend Einwohnern — wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 17. August 1891.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

J. Wirz.

Der erste Sekretär:

Nussbaumer.